

WAHLORDNUNG

(Kirchengesetz der Evangelischen Kirche A. und H.B.,
 ABl. Nr. 243/1992, 99/1993, 99/1994, 193/1994,
 225/1997, 206/1998, 112/1999, 174/1999, 265/1999,
 165/2000, 302/2000, 195/2002, 241/2003, 193/2004,
 140/2005, 218/2005, 35/2006, 93/2006, 157/2006,
 190/2006, 116/2007, 190/2010, 5/2011, 234/2011,
 179/2012, 134/2013, 59/2014, 17/2015 und 89/2016)

1. Allgemeine Bestimmungen über Wahlen

§ 1. (1) Alle Wahlen und alle Abstimmungen über Nominierungsanträge gemäß §§ 31, 32, 33 und 34 haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung oder sonstige Kennzeichnung zu erfolgen. Jeder Wahlberechtigte soll sich an der Wahl beteiligen und hat seine Stimme persönlich abzugeben. Für Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Pfarrerrwahl ist auch Briefwahl nach Maßgabe dieser Wahlordnung zulässig.^{1 la}

¹ Diese Bestimmung verlangt für Nominierungsbeschlüsse geheime Abstimmungen, weil ihnen ein wahlähnlicher Charakter zukommt. Für die Nominierungsbeschlüsse in den Superintendentialversammlungen war außerdem zu berücksichtigen, dass eine offene Abstimmung in öffentlicher Sitzung jene Beeinflussung erzeugen könnte, die Art. 16 Abs. 3 KV ausschalten will, gehören doch außer den hauptamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates alle Synodalen A.B. einer zur Nominierung berechtigten Superintendentialversammlung an. (ABl. Nr. 193/1994)
^{1a} Entscheidung des Revisions senates:

(2) Leere Stimmzettel und solche, die die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig, ebenso unterfertigte oder sonst gekennzeichnete. Sie

Gemäß § 1 Abs 1 erster Satz der Wahlordnung haben alle Wahlen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung oder sonstige Kennzeichnung zu erfolgen.

In dieser Bestimmung kommt der Grundsatz des geheimen Wahlrechts, eine der zentralen Säulen der Rechtsordnung unserer Kirche, zum Ausdruck.

„Geheim“ ist ein Wahlrecht dann, wenn der Wähler seine Stimme derart abzugeben vermag, dass niemand erkennen kann, wen er gewählt hat. Die geheime Wahl soll den Wähler nicht bloß vor unerwünschter Einflussnahme auf seine Willensbildung im Zuge des Wahlvorgangs bewahren, sie soll ihm auch die Sorge und Furcht nehmen, dass er wegen seiner Stimmabgabe in bestimmter Richtung Vorwürfen und Nachteilen welcher Art immer ausgesetzt sei. Der Grundsatz des geheimen Wahlrechts verlangt daher wirksame Vorkehrungen zur Geheimhaltung des Wahlverhaltens des einzelnen Wählers (Öhlinger, Verfassungsrecht⁶ Rz 380). Die Abgabe der Stimme hat stets in einer für die Wahlbehörde und die Öffentlichkeit nicht erkennbaren Weise zu geschehen (Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁹ Rz 311 mit Nachweisen zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes).

Unter den festgestellten Umständen lagen nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen einer geheimen Wahl, die die zuvor genannten Bedingungen erfüllt, nicht vor. Insbesondere war das unbeobachtete Ausfüllen von Stimmzetteln nicht gewährleistet.

Damit liegt ein fundamentaler Verstoß gegen § 1 Abs 1 der Wahlordnung vor, der in seinen Auswirkungen den gesamten Wahlvorgang betrifft und deshalb zur Aufhebung der Wahl zur Gänze führt (§ 46 Abs 4 der Verfahrensordnung). (ABl. 12. Stück 2006)

III.3.1

werden aber bei der Feststellung, ob die Mindestzahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, mitgerechnet.

§ 2. Mit Ausnahme der Wahl in die Gemeindevertretung und der Wahl des Pfarrers ist zur Gültigkeit einer Wahl erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist.

§ 3.² (1) Gewählt ist der Wahlanwärter, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenverfassung und in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

² Von der 3. Session der XI. Generalsynode 1994 lag vor der Wahlordnungsnovelle 1997 u.a. noch ein Antrag zur Wahlordnung zur Behandlung vor, in dem begehrt wurde, dass in den §§ 3, 31, 32, 33 und 34 WahlO 92 jeweils das Wort „gültigen“ gestrichen wird, sodass gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Dieses Begehren wurde damit begründet, dass die Regelung, ungültige Stimmen nicht mitzuzählen, das Quorum verändert und gegebenenfalls ein/e Kandidat/in gewählt ist, die nur eine Minderheit von Stimmen auf sich vereinigt, also nicht von der Mehrheit gewählt worden ist. Wenn bei einem Wahlgremium von 50 Personen 20 für den Kandidaten A, 22 für den Kandidaten B und 8 ungültig stimmen, war nach der geltenden Regelung Kandidat B gewählt, obwohl die Mehrheit des Gremiums nicht für ihn gestimmt hat. Da der Antrag geeignet erschien, den oft beschworenen „magnus consensus“ herbeizuführen, wurde ihm im § 3 WahlO entsprochen. In den §§ 31 bis 34 war das bereits geschehen. (ABl. Nr. 225/1997)

III.3.1

(2) Sind in einem Wahlvorgang mehrere Personen zu wählen, so ist unter jenen Wahlanwärtern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, der Reihe nach jeweils derjenige Wahlanwärter gewählt, welcher die höchste, die nächstniedrigere usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, bis alle Amtsträger gewählt sind.

(3) Erhält kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so hat zwischen jenen zwei Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt (§§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 2).

(4) Erhält bei einer Wahl, bei der gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen sind, kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen oder können deshalb nicht alle Stellen besetzt werden, weil weniger Wahlanwärter gewählt wurden, als Stellen zu besetzen sind, so sind von jenen Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl bzw. die Nachwahl höchstens doppelt so viele einzubeziehen, als noch Stellen zu besetzen sind.³

³ Die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 der WahlO 1994 erfassten vor der Novelle 1998 der Wahlordnung nicht den Fall, dass bei Gemeindevertretungswahlen nicht alle Stellen besetzt werden konnten und daher gegebenenfalls Nachwahlen durchzuführen sind. Abs. 4 des § 3 erfasste nur den Fall, dass für mehr als eine Stelle kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen

III3.1

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, welcher Wahlanwärter im Falle von Abs. 2 als gewählt gilt bzw. im Falle von Abs. 3 oder 4 in die engere Wahl zu kommen hat.

(6) Steht nur ein Wahlanwärter zur Wahl, so ist mit Ja oder Nein abzustimmen. Gewählt ist der Wahlanwärter, wenn die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen ausmachen, sofern die Wahlordnung nichts anderes bestimmt (§§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 2 und 34 Abs. 2).⁴

erhalten hat, nicht aber den bei Listenwahlen recht häufigen, dass einige Wahlanwärter weniger als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. (ABl. Nr. 206/1998)

⁴ Von der 3. Session der XI. Generalsynode 1994 lag u.a. noch ein Antrag zur Wahlordnung zur Behandlung vor. Dieser beehrte, dass in § 3 WahlO 92 ein Abs. 6 angefügt werde, mit dem der Vorgang geregelt wird, wenn nur ein Wahlanwärter zur Wahl steht. Da dieses Begehren zugleich auch für das Problem der Wahl durch kleinere Wahlgremien eine Klarstellung bringt, ist ihm bei der Wahlordnungs-Novelle 1997 entsprochen worden.

Schwierigkeiten haben sich bei jenen Wahlen ergeben, wo relativ kleine Wahlkörper zu entscheiden hatten und nur zwei Kandidaten oder überhaupt nur einer zur Verfügung standen. Hier war das Problem, ob die allgemeinen Bestimmungen über die Pfarrerwahl heranzuziehen sind, oder die speziellen über „besondere Wahlbestimmungen“, wo die Wahl gegebenenfalls nach § 31 Abs. 11 bzw. Abs. 12 WahlO abzubrechen und neu durchzuführen ist.

Die Schwierigkeit dabei war und ist, dass bestimmte Arbeitsgebiete zwar als „Gemeinde“ bezeichnet werden, dies aber im Rechtssinn nicht sind, wie zB die Studentengemeinde und daher die

III3.1

§ 4. (1) Wird ein gemäß §§ 31 bzw. 32 gefasster Nominierungsbeschluss wegen nicht ordnungsgemäßem Zustandekommen angefochten, hat darüber unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen der Superintendentialausschuss zu entscheiden.

(2) Über die Anfechtung von Nominierungsbeschlüssen gemäß §§ 33 und 34 hat in der gemäß Abs. 1 festgelegten Frist der Oberkirchenrat zu entscheiden.

§ 5. (1) Bei jeder engeren Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen der in die engere Wahl einbezogenen Wahlanwärter entfallen. Für die Wahl eines Wahlanwärters ist erforderlich, dass er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern die Kirchenverfassung bzw. diese Wahlordnung nicht eine Zweidrittelmehrheit verlangt (§§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 2).

(2) Wenn sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit für zwei oder mehr Wahlanwärter ergibt, entscheidet das Los zwischen diesen.

§ 6. (1) Die Anfechtung einer Wahl kann erfolgen, wenn diese von einem unzuständigen Wahlkörper vorgenommen wurde, wenn Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe stattfanden oder wenn sich sonstige grobe

Mitbestimmungsregelungen der Kirchenverfassung nicht greifen. (ABl. Nr. 225/1997)

III3.1

Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben.^{5 6}

⁵ Entscheidung des Revisions senates:

Eine „grobe Ordnungswidrigkeit“ im Sinne des § 6 Abs.1 der Wahlordnung liegt dann nicht vor, wenn sich am Ergebnis der Wahl des Presbyteriums durch eine an sich unzulässige „Punkteauswertung“ nichts ändert.

Aus der Begründung:

„Der in § 27 Abs. 1 der Kirchenverfassung festgehaltene Grundsatz des gleichen Wahlrechtes bedeutet - analog dem entsprechenden Grundsatz in Art. 26 Abs. 1 der österreichischen Bundesverfassung -, dass das „Gewicht“ der Stimme jedes Wählers gleich sein muss, dass also jede Stimme potenziell den gleichen Einfluss auf das Wahlresultat hat (vgl. etwa die Ausführungen bei Meyer, B-VG, 2. Auflage, Anm. 1.3. zu Art. 26 B-VG, S. 162). In Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Wahlordnung, wonach „jeder Wahlberechtigte ... seine Stimme“ (und nicht etwa „seine Stimmen“) persönlich abzugeben hat, zeigt sich, dass - wie die Beschwerdeführer zutreffend aufzeigen - bei einem Wahlvorgang je zu wählendem Wahlanwärter nur eine Stimme vom Wahlberechtigten abgegeben werden kann. Hinsichtlich der gewählten Personen ist im vorliegenden Fall insbesondere nach § 3 Abs. 3 der Wahlordnung vorzugehen, wobei es vor allen auf die "Anzahl der abgegebenen Stimmen" ankommt. Der von der Pfarrgemeinde X angewendete Wahlmodus nach Punkten entsprach daher nicht den anzuwendenden Vorschriften.

Die Anfechtung der Wahl des Presbyteriums stützt sich jedoch auf „sonstige grobe Ordnungswidrigkeiten“ im Sinne des § 6 Abs. 1 der Wahlordnung. Diese Bestimmung verlangt, dass diese Ordnungswidrigkeiten das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben müssen. Wie aus der vorgelegten Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 31. Jänner 2000 jedoch zu ersehen ist, ändert sich am Wahlergebnis auch dann nichts, wenn an Stelle der unzulässigerweise verwendeten „Punkteauswertung“ eine Auswertung nach je Wahlanwärter abgegebenen Stimmen erfolgt ist.

III. Allgemeines Evangelisches
Kirchenrecht
3.1 Wahlordnung

III3.1

(2) Wahlbestechung ist Anbieten, Gewährung, Forderung oder Annahme eines persönlichen oder sachlichen Vorteils für wen oder wofür immer zum Zwecke der Beeinflussung einer Wahl in einem bestimmten Sinne.

(3) Wahlumtriebe sind alle Handlungen, die darauf abzielen, eine Wahl in unlauterer Weise zu beeinflussen.

Es bliebe nach der vorgelegten und nachvollziehbaren Auflistung der Pfarrgemeinde X selbst in einem solchen Fall bei derselben Reihung, wie sie aufgrund der „Punkteauswertung“ erfolgt ist. Dass sich am Ergebnis der Wahl durch die an sich unzulässige „Punkteauswertung“ nichts geändert hat, hat auch die Erstbeschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisions senat zugestanden. Da damit im vorliegenden Fall eine „grobe Ordnungswidrigkeit“ im Sinne des § 6 Abs.1 der Wahlordnung nicht gegeben ist, war die Wahlanfechtung gemäß § 240 Abs. 4 der Kirchenverfassung als unbegründet abzuweisen.“ (ABl. 7./8. Stück 2000)

⁶ Entscheidung des Revisions senates:

Von einer „grobe Ordnungswidrigkeit“ im Sinne des § 6 Abs.1 der Wahlordnung bzw. von einer unzulässigen Wahlbeeinflussung bzw. von Wahlumtrieben kann nicht die Rede sein, wenn vom Presbyterium oder vom (noch) amtsführenden Pfarrer bei Ankündigungen oder in Gesprächen darauf hingewiesen wird, dass eine(r) der beiden Bewerber(innen) die ausgeschriebene Pfarrstelle nicht zum ausgeschriebenen Zeitpunkt, sondern erst ein Jahr später antreten würde können, da nach § 117 Abs. 1 KV „eine Pfarrstelle möglichst bald besetzt werden soll“. Es ist offenkundig, dass ein sofortiger Dienstantritt bei einer vakant gewordenen Pfarrstelle einen nicht zu leugnenden Vorteil für die Betreuung einer Gemeinde darstellt. (ABl. 7./8. Stück 2002)

III. Allgemeines Evangelisches
Kirchenrecht
3.1 Wahlordnung

III3.1

§ 7. (1) Über die Anfechtung von Wahlen entscheidet der Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

(2) Zur Anfechtung einer Wahl ist berechtigt: jeder an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber und jede übergeordnete Stelle, binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen, längstens aber sechs Monate nach Feststellung des Wahlergebnisses.⁷

(3) Die Anfechtung von Wahlen gemäß §§ 31 bis 34 ist nur binnen 14 Tagen ab dem Wahltermin zulässig.⁸

2. Wahlen in die Gemeindevertretung

2.1 Wahlberechtigung

⁷ Die Möglichkeit der Anfechtung aller Wahlen außer der Wahlen gemäß §§ 31 bis 34 wurde mit sechs Monaten begrenzt. Ohne solche objektive Fristsetzung bliebe nur die subjektive Frist von 14 Tagen ab Kenntnis, was dazu führen könnte, dass Jahre nach einer Wahl noch Anfechtungen zulässig wären, was dann, wenn der Anfechtung stattgegeben wird, zu rechtlich außerordentlich schwierigen Situationen in Bezug auf die bis dahin gesetzten Rechtshandlungen führen könnte. (ABl. Nr. 193/1994)

⁸ Weil alle gegebenenfalls Wahlanfechtungsberechtigten entweder direkt mitwirken oder beim Wahlvorgang anwesend sein können, ist die Frist für die Wahlen gemäß den §§ 31 bis 34 mit 14 Tagen ab Wahltermin begrenzt worden. (ABl. Nr. 193/1994)

III3.1

§ 8. (1) Wahlberechtigt sind Gemeindemitglieder, die volljährig und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind; sofern sie konfirmiert sind, sind sie mit Vollendung des 14. Lebensjahres wahlberechtigt.^{9 10}

(2) Personen, die kraft ihres Amtes einer Gemeindevertretung angehören, sind in der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, nur aktiv wahlberechtigt.

(3) Übersiedelt ein Gemeindeglied, das in seiner Gemeinde einem Vertretungskörper angehört, in den Sprengel einer anderen Gemeinde derselben Superintendenz, so kann es mit Zustimmung der bisherigen Gemeinde und des Superintendentialausschusses der Superintendenz, in der Kirche H.B. des Oberkirchenrates H.B., am bisherigen Wohnsitz weiterhin das passive Wahlrecht innehaben; das gilt auch für wiederholte Funktionsperioden.

§ 9. Der Ausschluss vom Wahlrecht erfolgt mit Bescheid, wenn ein Gemeindeglied

1. durch sein friedens- und ordnungsstörendes Verhalten grobes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft;
2. Wahlbestechung beging oder sich hat Wahlumtriebe zuschulden kommen lassen;

⁹Geändert mit der Novelle 2010 (ABl. Nr. 190/2010).

¹⁰ Aufgehoben.

III3.1

3. die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit verliert und aus diesem Grund unter Sachwalterschaft gestellt wird.

§ 10. (1) Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Gemeindeglieder, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder ausgenommen sind:

1. Eigenberechtigung;
2. Wahlberechtigung;
3. Zahlung der für die Wahl vorausgehenden Kalenderjahre rechtskräftig vorgeschriebenen Kirchenbeiträge.

Darüber hinaus sollen sie konfirmiert, durch ihre Betätigung kirchlichen Sinnes und durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen für das zu besetzende Amt fähig und würdig sein.

(2) Ausgenommen von der Wählbarkeit nach Abs. 1 sind:

1. Gemeindeglieder, die von Amts wegen oder aufgrund angenommener Wahl einem Vertretungskörper einer anderen Gemeinde angehören;
2. ins Ehrenamt Ordinierte und geistliche Amtsträger im Ruhestand.¹¹

§ 11. aufgehoben.¹²

¹¹ Mehrfach wurde gewünscht, die ins Ehrenamt Ordinierten in die Mitverantwortung in Presbyterium und Gemeindevertretung einzubeziehen, was mit dieser Ergänzung durchgeführt wird. (ABl. Nr. 195/2002)

III3.1

2.2 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 12. Die Wahl der Gemeindevertretung wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern vorgenommen.

§ 13. (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Gemeindevertretung obliegt dem Presbyterium der Pfarrgemeinde, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht.

(2) In der Kirche A.B. hat der Oberkirchenrat A.B. spätestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode der Gemeindevertretung die Wahl auszuschreiben und einen Zeitraum von mindestens vier Wochen für die Durchführung der Wahl festzulegen.

(3) Innerhalb dieser Frist setzt das Pfarrgemeindepresbyterium den Wahltermin bzw. die Wahltermine fest. Vor der Wahl soll ein Gottesdienst oder eine Andacht stattfinden.

(4) Die Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde kann beschließen, dass für die Aufstellung von Kandidaten für die Pfarrgemeindegemeindevertretung in Teilgemeinden (Mutter- und Tochtergemeinden) und Seelsorgesprengeln Vorwahlen durchzuführen sind. Für diese Vorwahlen haben die Bestimmungen der Wahlordnung sinngemäß

¹² Aufgehoben aufgrund der Novelle 2010 (ABl. Nr. 190/2010).

III.3.1

Anwendung zu finden. Das Nominierungsrecht der Gemeindeglieder in der Teilgemeinde bzw. dem Seelsorgesprengel darf dabei nicht eingeschränkt werden.

§ 14. (1) Das Presbyterium hat unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzes ein Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen¹³ und zu führen und dieses

¹³ Grundlagen der Wahlen in die Gemeindevertretung und für die PfarrerInnenwahl ist ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, das vom Presbyterium als der Wahlbehörde anzulegen und zu führen ist (§ 14 Abs. 1 WahlO). In dieses Verzeichnis sind die Wahlberechtigten aufzunehmen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, getauft und konfirmiert oder auf andere Weise zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind, am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 8 Abs. 1 WahlO). Die Kirchenverfassung als übergeordnete Norm hat vor der Kirchenverfassungsnovelle 1997 in § 3 Abs. 1 festgelegt, dass Evangelische, die außerhalb des Sprengels einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben, als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Glieder der ihrem Hauptwohnsitz oder Wohnsitz nächstgelegenen Pfarrgemeinde A.u.H.B. angehören. Die Anfechtung einer Wahl kann gemäß § 6 Abs. 1 WahlO erfolgen, wenn ... sich sonstige grobe Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben.

Für eine ganze Reihe von Pfarrgemeinden A.B. haben sich dann außerordentliche Schwierigkeiten bei der Anlegung bzw. Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ergeben, wenn in ihrem Sprengel Evangelische reformierten Bekenntnisses ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz hatten: Wurden sie in das Verzeichnis aufgenommen und es gab knappe Wahlergebnisse, hätte mit Sicherheit eine Wahlanfechtung erfolgreich sein müssen, weil das Ergebnis dann, wenn sie nicht aufgenommen worden wären, anders ausfallen hätte können. Wurden sie aber in der Gemeinde ihres

III.3.1

Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes nicht aufgenommen und in der nächstgelegenen Gemeinde A.u.H.B. auch nicht, so verlagerte sich das Problem dorthin.

So wären die 7 Lienzer Reformierten in das Verzeichnis von Klagenfurt aufzunehmen gewesen, die 5 Oberschützer Reformierten entweder in Kapfenberg oder in Graz, jedenfalls nicht Oberwart, weil dies eine Gemeinde H.B. und nicht A.u.H.B. ist ...!

Hier war dringender Regelungsbedarf in Bezug auf die KV gegeben, um die Anfechtungsmöglichkeiten der Gemeindevertretungswahlen 1999 einzuschränken. Bei der damals beantragten Änderung ist auf die vom verewigten Landeskirchenkurator Dr. Kunert erarbeitete Formel zurückgegriffen worden, wobei die Zugehörigkeit nach dem Bekenntnis für Lutheraner in Pfarrgemeinden A.B. und A.u.H.B., für Reformierte in Pfarrgemeinden H.B. und A.u.H.B. gegeben ist. Beim Studientag des Instituts für Kirchenrecht der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien am 20. November 1996 zum Thema „Freie Wahl der Gemeindezugehörigkeit? – Zeitgeist, Theologie und Kirchenrecht“ ist außerordentlich reichhaltiges Material darüber vorgelegt worden, wie das Problem der Gemeindezugehörigkeit in deutschen Landeskirchen geregelt worden ist. Den Mitgliedern des Rechts- und Verfassungsausschusses ist dieses Material bei ihren Beratungen ebenfalls vorgelegen.

Bei dem erwähnten Studientag ist als Kernproblem benannt worden, dass der ehemalige § 2 KV (jetzt § 1 Abs. 2 MitgO) vor der Kirchenverfassungsnovelle 1997 unter bestimmten Voraussetzungen eine Wahlmöglichkeit einräumte, allerdings nur in Bezug auf das Wahlrecht. Beitragspflichtig war jede und jeder nach wie vor in der Gemeinde seines Hauptwohnsitzes bzw. Wohnsitzes. Insbesondere in urbanen Ballungsräumen wurde damals das Problem dadurch besonders akut, dass jede Veränderung der traditionellen Gemeindegrenzen in die Gemeindeautonomie fällt, die Grenzen durch neue leistungsfähige Massenverkehrsmittel aber längst obsolet geworden sind.

So ist für ein Gemeindeglied aus Wien-Erdberg die Lutherische Stadtkirche in Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse, viel schneller und

III3.1

jeweils sechs Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag zur Einsichtnahme und Einbringung allfälliger Änderungsanträge im Pfarramt aufzulegen. Die Gemeindeglieder sind davon in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen Änderungsanträge eingebracht werden können. Aufgrund eines Änderungsantrages eines wahlberechtigten Gemeindegliedes oder von Amts wegen sind Ergänzungen, Streichungen und Berichtigungen vorzunehmen. Hievon ist der Betreffende zu verständigen. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Termin der Wahl in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen sowie auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, Wahlvorschläge einzubringen.

bequemer erreichbar, als die Pauluskirche am Sebastianplatz, zu der es „eigentlich“ gehört. Die Beispiele lassen sich entlang jeder U-Bahn-Trasse fortsetzen. Dazu kommt, dass im urbanen Raum die Gemeinden mehr und stärker vor der Herausforderung stehen, durch die Betonung von Schwerpunkten ihrer Arbeit zusätzliche Attraktion zu gewinnen. Bei der 50-Jahr-Feier der Diözese A.B. Wien am 6. Jänner 1997 ist dies bei der Präsentation der Gemeinden eindrücklich bestätigt worden.

Es erschien daher aus mehreren Gründen angezeigt, Wahlmöglichkeiten der Gemeindezugehörigkeit vorzusehen, allerdings mit bestimmten Kautelen, wie sie die Kirchenverfassungsnovelle 1997 vorsah. (ABl. Nr. 218/1997)

III. Allgemeines Evangelisches
Kirchenrecht
3.1 Wahlordnung

III3.1

§ 15. (1) Das Presbyterium hat einen Wahlvorschlag zu erstellen, welcher mindestens so viele Personen zu enthalten hat, wie Gemeindevertreter zu wählen sind. Auf die räumliche Gliederung der Gemeinde ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Vor Aufnahme eines Gemeindegliedes in den Wahlvorschlag ist von diesem durch das Presbyterium eine Zustimmungserklärung einzuholen.

(3) Dieser Wahlvorschlag ist im Pfarramt zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 16. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag weitere Personen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag namhaft machen. Die Anzahl dieser Personen darf das Doppelte der zu wählenden Gemeindevertreter nicht übersteigen. Die Nominierung bedarf der Unterstützung wahlberechtigter Gemeindeglieder in der Anzahl der Hälfte der Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter. Gleichzeitig mit der Nominierung ist die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person beizubringen.

§ 17. Das Presbyterium hat diese Nominierungen auf die notwendige Unterstützung und auf die Wahlfähigkeit der genannten Personen (§ 10) zu prüfen. Wenn zusätzliche Nominierungen das Doppelte der zu wählenden Gemeindevertreter insgesamt übersteigen, hat das

III. Allgemeines Evangelisches
Kirchenrecht
3.1 Wahlordnung

III3.1

Presbyterium eine Reihung bis zur Erreichung dieser Höchstzahl nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Nominierungen vorzunehmen. Der Eingangszeitpunkt ist nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Im Fall der Gleichzeitigkeit entscheidet das Los.

§ 18. (1) Der Wahlvorschlag ist in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen zusammen mit der Einladung zur Wahl spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag den wahlberechtigten Gemeindegliedern zu übermitteln.

(2) Zeit und Ort der Wahl sind in der Einladung zur Wahl anzugeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen (§ 21).

(3) Der alphabetisch gereihte Wahlvorschlag kann als Stimmzettel verwendet werden. Die vom Presbyterium vorgeschlagenen Kandidaten können auf dem als Stimmzettel zu verwendenden Wahlvorschlag gekennzeichnet werden. Erhält der Wahlvorschlag mehr Personen als in die Gemeindevertretung zu wählen sind, sind höchstens so viele Namen eindeutig zu kennzeichnen, bis die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter erreicht ist. Auf dem Stimmzettel ist die Zahl der zu Wählenden anzugeben.

§ 19. (1) Zur Durchführung der Wahl ist vom Pfarrgemeindepresbyterium für jeden Wahlort ein Wahlausschuss zu bestellen, der aus mindestens drei

III3.1

Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Presbyteriums zu bestehen hat. Ist im Wahlausschuss nur ein Mitglied des Presbyteriums, führt dieses den Vorsitz.

(2) Die Wahl kann auf mehrere Tage erstreckt werden, wobei auch zulässig ist, dass an den einzelnen Wahlorten in einer Gemeinde zu unterschiedlichen Zeiten und Tagen gewählt wird.

§ 20. (1) Die Abgabe des Stimmzettels kann entweder unmittelbar persönlich am Wahlort und zur Wahlzeit oder durch Briefwahl erfolgen.

(2) Erfolgt die Abgabe des Stimmzettels persönlich, ist der Stimmzettel in einen neutralen Briefumschlag einzulegen und ohne Kennzeichnung abzugeben.

§ 21. (1) Wahlberechtigten, die ihren Stimmzettel brieflich abgeben wollen, ist mit dem Wahlvorschlag ein Briefumschlag zu übermitteln, der zur Abgabe des Stimmzettels verwendet werden kann. Dieser Briefumschlag trägt keinerlei Kennzeichnung. Ein weiterer mit fortlaufender Nummer und dem Vermerk "Briefwahl" versehener Briefumschlag zur Rücksendung der Stimme ist anzuschließen.

(2) Der Stimmzettel ist in den übermittelten Briefumschlag ohne Kennzeichnung einzulegen, der unverschlossen in den äußeren Umschlag einzuschließen ist. Dieser ist an das Presbyterium zu senden.

III3.1

(3) Die briefliche Abgabe des Stimmzettels hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Stimmzettel vor Schluss der allgemeinen Wahlhandlung beim Wahlleiter eintrifft. Nachher eintreffende Stimmzettel sind ungültig.

(4) Die brieflich abgegebenen Stimmzettel sind anlässlich der allgemeinen Wahlhandlung in die Wahllisten einzutragen und in diesen als solche kenntlich zu machen.

(5) Die verschlossenen Außenumschläge der brieflich abgegebenen Stimmzettel sind vom Vorsitzenden zu öffnen, die unverschlossenen Umschläge sind zu entnehmen und den persönlich abgegebenen Stimmzetteln hinzuzufügen. Dabei ist auf die Wahrung des Wahlheimnisses zu achten. Erst dann erfolgt die Zählung aller abgegebenen Stimmzettel.

(6) Die Zurückziehung einer brieflich abgegebenen Stimmzettels oder deren Auswechseln oder die nachträgliche persönliche Abgabe eines Stimmzettels sind unzulässig.

§ 22. Das Presbyterium hat die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu überwachen. Ordnungswidrigkeiten sind abzustellen und dem Superintendentialausschuss A.B. bzw. dem Oberkirchenrat H.B. anzuzeigen.

III3.1

§ 23. (1) Über jede Wahlhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die am Schluss zu verlesen und von anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterfertigen ist.

(2) Die Abgabe eines jeden Stimmzettels ist vom Wahlausschuss in dem der Verhandlungsschrift anzuschließenden Verzeichnis der Wahlberechtigten anzumerken.

(3) Nach Abschluss der Wahl nimmt der jeweilige Wahlausschuss die Zählung der Stimmen vor. Dabei ist festzustellen, wie viele Stimmen (Bezeichnung je eines Kandidaten) mit jedem Stimmzettel abgegeben worden sind. Zur Feststellung, ob die für die Wahl eines Kandidaten oder einer Kandidatin erforderlichen Stimmenanzahl erreicht wurde, genügt, abweichend vom § 3, die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; es gelten jene Kandidaten oder Kandidatinnen als gewählt, auf die bis zur Erreichung der zu wählenden Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen die meisten Stimmen entfallen sind. Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß.¹⁴

(4) Das Wahlprotokoll ist mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten und den abgegebenen Stimmzetteln unter Verschluss unverzüglich dem Presbyterium der Pfarrgemeinde zu übermitteln.

¹⁴ Geändert mit der Novelle 2010 (ABl. Nr. 190/2010).

III3.1

(5) Nach Einlagen aller Unterlagen hat das Presbyterium das Ergebnis der Wahl unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 3 und 5 festzustellen.

§ 24. (1) Die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses hat im nächsten Gottesdienst oder in sonst ortsüblicher Weise innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Dabei ist auf die Möglichkeit der binnen zwei Wochen schriftlich einzubringenden Wahlanfechtung (§ 6) hinzuweisen.

(2) Erfolgt keine Wahlanfechtung oder ist über eine solche entschieden, sind die Wahlprotokolle, die die Vor- und Zunamen, Geburtsdaten und Anschriften der gewählten Gemeindevertreter zu enthalten haben, und die durch das Presbyterium zu bestätigen sind, in Abschrift dem zuständigen Superintendenten bzw. Oberkirchenrat H.B. vorzulegen.

§ 25. (1) Wird eine Pfarrgemeinde neu errichtet, erfolgt die Wahl der Gemeindevertretung für den Zeitraum bis zur nächsten vom Oberkirchenrat angeordneten Gemeindevertreterwahl. Diese Wahl ist von einem durch den Superintendentialausschuss zu bestellenden Wahlausschuss vorzubereiten, dem alle Rechte zukommen, die in Hinsicht auf die Wahl sonst dem Presbyterium zustehen.

III3.1

(2) Gegen die Bestellung eines Wahlausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

3. Pfarrerwahl

§ 26. Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl des Pfarrers obliegt dem Presbyterium der Pfarrgemeinde.

§ 27. (1) Wahlberechtigt sind die in das gemäß § 14 Abs. 1 angelegte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.^{15 16}

¹⁵ Ein Problem bei der Wahlordnungs-Novelle 1997 betraf das Wahlalter. Jede und jeder Konfirmierte kann zwar Taufpate sein, sie oder er ist mit Erreichen des 14. Lebensjahres „religionsmündig“, kann sich also vom Religionsunterricht selbst abmelden oder sogar aus der Kirche austreten, die Möglichkeit bei einer Wahl mitzubestimmen hatten sie bzw. er vor der Wahlordnungs-Novelle 1997 nicht.

Dies wurde seit langem und nicht nur in Österreich als außerordentlich unbefriedigend empfunden. So hatte zB die Evangelische Kirche in Hessen-Nassau das Wahlalter auf 14 Jahre gesenkt, und zwar für Wahlen in die Kirchenvorstände. Wahlberechtigt sind dort nun „alle getauften und konfirmierten oder auf andere Weise zum Heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben“ (epd Ö, Nr. 33 v. 29.4.1996, S. 8).

In der besonderen österreichischen Situation sprachen mehrere Gründe für dieses Modell. So könnte damit in der Diasporasituation die Gemeindebildung vom Konfirmandenunterricht und der

III3.1

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Wahltermin in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen (§ 21).

(3) Die Wahl kann auf mehrere Tage erstreckt werden, wobei auch zulässig ist, dass an den einzelnen Wahlorten in einer Gemeinde zu unterschiedlichen Zeiten und Tagen gewählt wird.

(4) Dabei ist darauf hinzuweisen, ob Bewerber bereits definitiv bestellt oder in einem provisorischen Dienstverhältnis sind.

§ 28. (1) Das Presbyterium hat zu veranlassen, dass die Ausschreibung durch den zuständigen Oberkirchenrat

Konfirmation her ohne Unterbrechung aufrecht erhalten werden. Damit könnte aber auch im römisch-katholischen Umfeld das Prinzip der Mitbestimmung aller Gemeindeglieder betont werden. (ABl. Nr. 225/1997)

¹⁶ Vor der Novelle 1998 der Wahlordnung definierten die §§ 8 und 27 die aktive Wahlberechtigung unterschiedlich. § 8 ging vom Wahltag, § 27 vom 1. Jänner des Wahljahres aus. Diese Differenz, die auf einen Initiativantrag bei der 6. Session der XI. Generalsynode zurückging, war zu bereinigen. Für die Variante § 27 hätte gesprochen, dass für ein Jahr nur einmal ein Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erstellen wäre, auch wenn in diesem Jahre Gemeindevertretungs- und Pfarrerwahlen durchzuführen sind. Letztlich ausschlaggebend für die Variante des § 8 war, dass damit jedenfalls auch alle im Jahr 1999 Konfirmierten an den Gemeindevertretungswahlen teilnehmen können. (ABl. Nr. 206/1998)

III3.1

umgehend im Amtsblatt erfolgt. Die Ausschreibung hat den Umfang der zu leistenden Amtspflichten wie Predigtorte, Gottesdienste, Religionsunterricht, Ort und Größe der vorhandenen Dienstwohnung sowie die Frist, innerhalb der eine Bewerbung möglich ist, zu enthalten. Diese darf bei der erstmaligen Ausschreibung nicht weniger als vier Wochen umfassen.

(2) Das Presbyterium hat möglichen Bewerbern weitere Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Bewerbungsschreiben sind beim Presbyterium, im Falle des § 24 Abs. 1 OdgA beim zuständigen Oberkirchenrat einzureichen.

(4) Das Presbyterium hat die eingelangten Bewerbungsschreiben gemeinsam binnen zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen, der die Wählbarkeit der Bewerber prüft und die Bewerbungsschreiben mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung an das Presbyterium zurücksendet und die Bewerber verständigt.

(4a) Liegt nur eine Bewerbung vor oder ist nur ein Bewerber wahlfähig, entscheidet die Gemeindevertretung darüber, ob die Wahl durchgeführt, die Besetzung durch

III3.1

den Oberkirchenrat beantragt oder die Stelle neuerlich ausgeschrieben wird.¹⁷

(5) Sind mehrere Bewerbungen eingegangen, entscheidet die Gemeindevertretung, ob und welche der wahlfähigen Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, zur Abhaltung eines Gottesdienstes und zur Vorstellung in der Gemeinde einzuladen sind. Davon sind alle Bewerber zu verständigen. Vor der Entscheidung ist allen Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich der Gemeindevertretung persönlich vorzustellen. Ihnen sind die innerösterreichischen Fahrtkosten zu ersetzen.¹⁸

¹⁷ Die vor der Kirchenverfassungsnovelle 2003 in § 118 KV enthaltene Regelung betrifft die Situation, wenn nur eine Bewerbung vorliegt, während § 28 Abs. 5 der WahlO den Fall betrifft, wenn mehrere Bewerbungen eingegangen sind. Der Umstand, dass Regelungen, die die Pfarrerwahl betreffen, in verschiedenen Gesetzen enthalten waren, hatte vermehrt zu Unsicherheiten geführt und diente auch nicht der Übersichtlichkeit. Da die Wahlordnung ein Kirchengesetz ist, das wie die Kirchenverfassung nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden kann, erschien die Umgliederung der Bestimmung in die Wahlordnung sinnvoll und gerechtfertigt.

Abs. 1 des § 119 KV stellte sich als Dublette zu § 27 Abs. 1 WahlO dar und war daher in der KV entbehrlich. (ABl. Nr. 241/2003)

¹⁸ Allgemein ist als unbefriedigend empfunden worden, dass die Entscheidung der Gemeindevertretung gemäß § 28 der Wahlordnung zustande kommen kann, ohne dass eine Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber stattfand, diese also keine Gelegenheit hatten, sich der Gemeindevertretung persönlich zu präsentieren. Dies ist 1999 durch eine Novellierung der Wahlordnung bereinigt worden. (ABl. Nr. 265/1999)

III3.1

§ 29. (1) Das Presbyterium hat die Wahl auszuschreiben, den Gemeindegliedern die Namen der Bewerber und die Termine bekannt zu geben, an denen sich die Bewerber vorstellen.

(2) Vom Ergebnis der Wahl sind die zur Wahl gestandenen Bewerber zu verständigen.

(3) Nach vollzogener Wahl sind das Wahlprotokoll und ein vom Presbyterium zu verfassender Entwurf eines Amtsauftrages im Dienstweg dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen, welcher die mit der Pfarrstelle verbundenen besonderen Verpflichtungen und bei Pfarrstellen nach Art. 23 KV das besondere Arbeitsgebiet zu enthalten hat.

§ 30. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 und 18, dieser mit der Ergänzung, dass an Stelle des Wahlausschusses das Presbyterium tritt sowie die §§ 20 bis 24 in sinngemäßer Anwendung.

4. Besondere Wahlbestimmungen¹⁹

¹⁹ Durch die Novelle 1994 der Wahlordnung ergab sich durchgängig folgendes System:

1. Nominierungsbeschluss;
2. Übermittlung an das Wahl leitende Organ im Zeitraum von 12 bis spätestens 8 Wochen vor der Wahlsitzung;
3. Prüfung der Wahlfähigkeit;
4. Einholung der Zustimmungserklärung(en);
5. Information des Wahlgremiums bis 2 bzw. 4 Wochen vor der Wahl.

4.1. Superintendent/Superintendentin

§ 31.^{20 21} (1) Wählbar zum Superintendenten oder zur Superintendentin sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.B., die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft sind

(ABl. Nr. 193/1994)

²⁰ Die im Zuge der Novelle 2004 der Wahlordnung in § 31 WahlO eingefügten Bestimmungen (Absätze 2a, 7a, 12a, 12b) sollten die Lücke schließen, die sich aus dem Fehlen jeglicher Regelung über die Annahme einer Wahl ergeben hat und die nicht zuletzt wegen dienstrechtlicher Konsequenzen zu Schwierigkeiten geführt hat. (ABl. Nr. 193/2004)

²¹ Neu und bereits auf der 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode der Synode A.B. bzw. Generalsynode gesondert zu beraten und zu beschließen waren die Regelungen der Abs. 2a, 7a, 12a und 12b des § 31 WahlO. Sie übernehmen für die Superintendentenwahl in Abs. 2a die schon für die Pfarrerwahl geltende Regelung, halten in Abs. 7a eine klassische Unvereinbarkeit fest und klären in den Abs. 12a und 12b die bisher offene Frage, wie rechtlich eine zeitliche Distanz zwischen Wahl und Amtsantritt zu behandeln ist. Ausgelöst wurde dieser Klärungsbedarf durch die letzte Wiener Superintendentenwahl. (ABl. Nr. 136/2005)

den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.^{21a}

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Superintendentialversammlung auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt. Die Superintendentenstellvertreter oder –vertreterinnen werden mit einfacher Mehrheit aus den akademisch ausgebildeten, ordinierten Pfarrern oder Pfarrerinnen der Superintendentialversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.²² Zumindest ein Vertreter

^{21a} Staatskirchenrechtliche Bedenken stehen der Erweiterung der österreichischen Staatsbürgerschaft, als Voraussetzung für das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin, um die Staatsbürgerschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht entgegen. Eine entsprechende Überprüfung dieser Frage betreffend die Funktion des Bischofs oder der Bischöfin sowie des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin konnte in der Kürze der Zeit nicht vorgenommen werden. Eine Wirksamkeit einer allfälligen Gesetzesänderung anlässlich der Generalsynode am 4. Juni 2016 mit dem Tag der Beschlussfassung ist im Hinblick auf das derzeit anhängige Wahlverfahren für den Superintendenten bzw. die Superintendentin der Superintendentenz Niederösterreich, insbesondere im Hinblick auf das dort bereits abgeschlossene Nominierungsverfahren, ausgeschlossen. (ABl. Nr. 89/2016)

²² Die Bestimmung des § 31a WahlO hält lediglich die durchwegs praktizierte Vorgangsweise fest, um dem Einwand zu begegnen, Stellvertreter müssten nach den gleichen Regeln wie der zu Vertretende gewählt werden. Aufgefallen ist bei dieser Gelegenheit, dass für die Wahl des Landessuperintendenten keine speziellen Regelungen, außer dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit vorgesehen sind, so dass jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage die

III3.1

oder eine Vertreterin des Superintendenten oder der Superintendentin (Senior oder Seniorin) muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.^{22a}

(3) Die Wahl ist in der Regel auf einen Termin zu setzen, der ein halbes Jahr vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem das Amt zu besetzen ist. Der Wahltermin ist gemeinsam mit der Ausschreibung der Wahl im Amtsblatt kundzumachen. Er ist so festzusetzen, dass für Nominierungen die Frist gemäß Abs. 4 eingehalten werden kann. Der Superintendentialkurator bzw. die Superintendentialkuratorin hat die Presbyterien umgehend über ihr Nominierungsrecht gemäß Abs. 4 zu informieren.

(4) Für die Wahl des Superintendenten oder der Superintendentin kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht

Bestimmungen des § 31 WahlO nicht anwendbar sind. (ABl. Nr. 140/2005)

^{22a} Die Synode A.B. hat Verhandlungen der Kirchenleitung mit der Republik Österreich vorgeschlagen, um das Erfordernis der Staatsbürgerschaft für bestimmte Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich dahingehend abzuändern bzw. zu vereinbaren, dass Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz, jedenfalls der EU-Mitgliedsstaaten, mit österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden. Diese Verhandlungen sind nun mit der neuen Bundesregierung einzuleiten. Die gegenwärtige Rechtslage soll vorläufig bestehen bleiben; ergänzt wird lediglich die Bestimmung des § 31 a WahlO hinsichtlich der Ebene der Superintendenzen als eine Art Übergangslösung. (ABl. Nr. 116/2007)

III3.1

Wochen vor der Wahlsitzung einen Zweievorschlag beim Bischof oder bei der Bischöfin einreichen²³, dem oder der das Recht zusteht, selbst einen Zweievorschlag hinzuzufügen.

(5) Im Presbyterium hat bei der Beratung und Beschlussfassung über Nominierungen der Kurator oder die Kuratorin den Vorsitz zu führen. Die Frist nach Abs. 4 kann mit Zustimmung des Oberkirchenrates A.B. verkürzt werden. Die festgesetzten Fristen sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 3 kundzumachen.²⁴

²³ Wenn die Wahlordnung den Terminus „einreichen“ verwendet, soll damit klargestellt werden, dass die Presbyterien – relativ – frei sein, wann sie den Nominierungsbeschluss fassen. Um die technische Abwicklung zu erleichtern und zu straffen, ist die Monatsfrist für die Einreichung auf den Zeitraum von drei Monaten bis zwei Monate vor dem Wahltermin gelegt worden. (ABl. Nr. 193/1994)

²⁴ Bei der Erarbeitung der Novelle 1994 der Wahlordnung war die Frage zu klären, ob die früher geltende Regelung, dass zwar dem Bischof, nicht aber dem Superintendenten Nominierungsrechte zustehen, dem inzwischen verankerten Grundsatz eines presbyterial-synodalen Aufbaus der Kirche entspricht. Die Vorlage für die Generalsynode ging davon aus, dass diesem Grundsatz entsprechend Nominierungsrechte bei den kirchlichen Vertretungskörpern, also den Presbyterien und den Superintendentialversammlungen liegen sollten. Da es nicht um schematische Gleichmacherei gehen kann, hat der RVA die seinerzeit aus guten Gründen vom Superintendentialausschuss in die Superintendentialversammlung verlagerte Nominierungskompetenz beibehalten. Gründe, wie zB größere Übersicht und Personenkenntnis, sprachen für die Beibehaltung des Nominierungsrechtes des Bischofs und auch für die Beibehaltung der Regelung, dass die Nominierungen an den

III3.1

(6) Der Bischof oder die Bischöfin hat nach Prüfung der Wahlfähigkeit Erklärungen der wahlfähigen Vorgeschlagenen einzuholen, sich der Wahl stellen zu wollen. Vorschläge ohne diese Erklärung sind ungültig. Die Liste der Vorgeschlagenen ist sodann dem Superintendentialkurator oder der Superintendentialkuratorin zu übermitteln.²⁵

(7) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentialversammlung und dem Bischof oder der Bischöfin schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind. Die Liste hat kurze Selbstvorstellungen der Vorgeschlagenen zu enthalten. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden.

Bischof zu richten sind, und überwogen das Argument, dass am ehesten dann ein unbelastetes Verhältnis zum Amtsnachfolger abgesichert erscheint, wenn der Bischof kein Nominierungsrecht besäße. (ABl. Nr. 193/1994)

²⁵ Die hier vorgesehenen Zustimmungserklärungen nehmen die für Gemeindevertreterwahlen bewährte Praxis auf, weil es zu vermeiden gilt, dass Personen nominiert werden, die nicht bereit sind, sich der Wahl zu stellen. (ABl. Nr. 193/1994)

III3.1

(8) Die Wahl ist vom Superintendentialkurator oder von der Superintendentialkuratorin einzuberufen und zu leiten, bei Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(9) Bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl darf der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin an der Personaldebatte nicht teilnehmen.

(10) Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.²⁶

(11) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt. Bei späteren Wahlgängen können Stimmen auch für wahlfähige Nominierte abgegeben werden, auf die bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

(12) Ab dem 10. Wahlgang scheiden jene Kandidaten oder Kandidatinnen aus, auf die im 9. Wahlgang keine Stimme entfallen ist. Ab dem 11. Wahlgang scheidet jeweils jener Kandidat oder jene Kandidatin aus, auf den oder die die wenigsten Stimmen entfallen sind. Auf diese Kandidaten oder Kandidatinnen in den folgenden

²⁶ Diese Bestimmung hält die gängige Praxis fest, dass nämlich allen Vorgeschlagenen die Möglichkeit der Vorstellung und der Beantwortung von Fragen gegeben wird. (ABl. Nr. 193/1994)

III.3.1

Wahlgängen abgegebene Stimmen sind ungültig. Stehen nach dem 10. Wahlgang nur mehr zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht in den weiteren drei Wahlgängen niemand die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen.²⁷

(13) Stehen nur zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht in fünf Wahlgängen keiner oder keine die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen. Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl und erreicht dieser oder diese in drei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen.²⁸ Dies gilt auch für den Fall, dass der oder die Gewählte keine Erklärung über die Annahme der Wahl abgibt oder erklärt, sie nicht

²⁷ Diese Bestimmung soll der Konzentration des Wahlverfahrens dienen. Konkret wird vorgesehen, dass ab dem 10. Wahlgang jene Kandidaten ausscheiden, auf die bis dahin keine Stimme entfallen ist und ab dem 11. Wahlgang jeweils jener Kandidat auszuschneiden hat, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Damit sollen Patt-Situationen möglichst vermeiden werden. Stehen sich dann nur mehr zwei Kandidaten gegenüber, so ist entweder in weiteren drei Wahlgängen eine Klärung herbeizuführen, oder die Wahl abzubrechen und neu auszuschreiben. (ABl. Nr. 193/1994)

²⁸ Für den Fall, dass nur ein Kandidat zur Wahl steht, erscheint es unbillig, den gesamten Nominierungsvorgang zu wiederholen, wenn zB von drei Nominierten sich nur einer der Wahl stellt oder wenn die Amtsführung des Gewählten so sehr akzeptiert worden ist, dass kein anderer Kandidat nominiert worden ist. (ABl. Nr. 193/1994)

III.3.1

annehmen zu wollen. Bei der Erklärung, die Wahl anzunehmen, kann der oder die Gewählte angeben, wann er oder sie das Amt anzutreten beabsichtigt. Der Amtsantritt hat jedoch binnen drei Monaten zu erfolgen. Alle Rechte und Pflichten gehen in diesem Fall mit Amtsantritt auf ihn oder sie über. Ein Amtsantritt vor Ausscheiden des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin ist unzulässig.

(14) Über die Wahlhandlung ist in der Superintendentialversammlung selbst eine genaue Niederschrift mit namentlicher Anführung aller anwesenden Mitglieder aufzunehmen. Diese Niederschrift ist in derselben Sitzung zu verlesen und zu beglaubigen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat unter Anschluss dieser Niederschrift dem Oberkirchenrat A.B. das Wahlergebnis zu berichten.²⁹

(15) Die Einführung der bzw. des Gewählten durch den Bischof oder die Bischöfin ist unverzüglich vorzunehmen, sofern binnen 14 Tagen nach dem

²⁹ Die prozedurale Regelung, dass bei diesen Wahlen in der Wahlsitzung selbst das Wahlprotokoll verfasst, verlesen und beschlossen werden muss, stellt nicht nur sicher, dass sich der Amtsantritt nicht dadurch verzögert, dass kein Wahlprotokoll vorliegt, er ist auch die Begründung für die Begrenzung der Anfechtungsfrist. Weil alle gegebenenfalls Wahlanfechtungsberechtigten entweder direkt mitwirken oder beim Wahlvorgang anwesend sein können, ist die Frist für die Wahlen gemäß den §§ 31 bis 34 mit 14 Tagen ab Wahltermin begrenzt worden. (ABl. Nr. 193/1994)

III3.1

Wahltermin keine Wahlanfechtung erfolgt ist, sonst nach Beendigung dieses Verfahrens.

§ 31 a. aufgehoben.

4.2 Superintendentialkurator/ Superintendentialkuratorin

§ 32.³⁰ (1) Wählbar zum Superintendentialkurator oder zur Superintendentialkuratorin ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendenz.

(2) Der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Superintendentialversammlung gewählt.

(3) Für die Wahl des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin soll jedes Presbyterium der Superintendenz dem Superintendenten oder der

³⁰ Durch Herstellung eines identen Nominierungs- und Wahlvorganges soll die Gleichwertigkeit der Funktionen des Landeskurators bzw. des Superintendentialkurators unterstrichen und hervorgehoben werden. Wenn, wie die 1. Session der XI. Generalsynode in eindrücklicher Weise zum Ausdruck gebracht hat, diese Kirche sich von der Mehrheitskirche in diesem Lande dadurch unterscheidet, dass sie sich als Kirche der Laien versteht, dann ist bis in den Wahlvorgang diese Gleichwertigkeit deutlich zu machen. (ABl. Nr. 193/1994)

III3.1

Superintendentin innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 bis zu zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen.

(4) Ist der oder die Gewählte aus einer Pfarrgemeinde in die Superintendentialversammlung gewählt worden, erlischt die Funktion als Abgeordneter oder Abgeordnete der Pfarrgemeinde mit der Annahme der Wahl zum Superintendentialkurator oder Superintendentialkuratorin.

(5) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 sowie 6 bis 7 und 10 bis 15 gelten sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wahl der Superintendent oder die Superintendentin einzuberufen und den Vorsitz zu führen hat.

(6) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin werden mit einfacher Mehrheit aus den weltlichen Mitgliedern der Superintendentialversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie behalten ihr Amt als Stellvertreter oder Stellvertreterin, auch wenn sie dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde weiterhin nicht mehr angehören, bis zur Nachwahl in der nächsten Superintendentialversammlung.³¹

³¹ Die §§ 27 Abs. 3 und 119 der KV bestimmten, dass durch Kirchengesetz die näheren Bestimmungen über Wahlen getroffen werden, was jedoch nicht ganz zutraf Wichtige Bestimmungen, die keine verfassungsrechtlichen Vorgaben darstellen, waren in der KV

§ 32a. entfällt.

4.3 Bischof/Bischöfin

§ 33. (1) Wählbar zum Bischof oder zur Bischöfin sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen österreichischer Staatsbürgerschaft, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A.B. gewählt.

(3) Für die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin kann jede Superintendentialversammlung bis zu zwei Kandidaten in der Frist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. vorschlagen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin der Synode A.B. hat zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen wahlfähig sind

verblieben, insbesondere jene, die die Ebene der Superintendentenzen betreffen, nämlich § 144 Abs. 2 und § 145 KV. Diese Bestimmungen sind im Zuge der Totalredaktion der Kirchenverfassung ohne Veränderung in die Wahlordnung umgegliedert worden, wobei hier auf die ungleiche Stellung von Superintendentialkurator (lex Obermeier) und seinen Stellvertretern hingewiesen wird. (ABl. Nr. 140/2005)

und ob ihre Erklärungen, sich der Wahl stellen zu wollen, vorliegen. Vorschläge ohne diese Erklärungen sind ungültig. Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden.

(5) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident oder die Präsidentin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Synode ist an diese Vorschläge gebunden.

(6) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3, 4, 10 bis 14 sowie der zweite und dritte Satz des Abs. 7 gelten sinngemäß.

4.4 Präsident/Präsidentin der Synode A.B.

§ 34.³² (1) Wählbar zum Präsidenten oder zur Präsidentin der Synode A.B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B., wenn es das 35.

³² Durch Herstellung eines identen Nominierungs- und Wahlvorganges soll die Gleichwertigkeit der Funktionen des Landeskurators bzw. des Superintendentialkurators unterstrichen und hervorgehoben werden. Wenn, wie die 1. Session der XI. Generalsynode in eindrücklicher Weise zum Ausdruck gebracht hat, diese Kirche sich von der Mehrheitskirche in diesem Lande dadurch unterscheidet, dass sie sich als Kirche der Laien versteht, dann ist bis in den Wahlvorgang diese Gleichwertigkeit deutlich zu machen. (ABl. Nr. 193/1994)

III3.1

Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einem Presbyterium angehört oder mindestens eine Funktionsperiode lang angehört hat.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A.B. gewählt. Die Wahlhandlung hat der Bischof oder die Bischöfin der Evangelischen Kirche A.B. einzuberufen und zu leiten. Ist der Bischof oder die Bischöfin verhindert, hat das an Jahren älteste Mitglied der Synode A.B. die Wahlhandlung zu leiten.

(3) Der Wahltermin ist gemeinsam mit der Ausschreibung der Wahl zumindest drei Monate vor dem Wahltermin im Amtsblatt bekannt zu geben.

(4) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. kann jede Superintendentialversammlung bis längstens vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. bis zu zwei Wahlvorschläge beim Bischof oder bei der Bischöfin einreichen. Der Nominierungsausschuss hat von sich aus in jedem Fall eine Nominierung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin dem Bischof oder der Bischöfin bis vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. abzugeben. Jedes Mitglied der Synode A.B. kann bis vier Wochen vor Beginn der Session durch Initiativantrag Kandidaten oder Kandidatinnen beim Bischof oder bei der Bischöfin nominieren. Der Bischof oder die

III3.1

Bischöfin hat unverzüglich die Wahlfähigkeit aller vorgeschlagenen Personen zu prüfen und ihre Zustimmungserklärung einzuholen.

(5) Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Wahl vorzustellen und die an sie gerichteten Fragen zu beantworten.

(6) Ist der zum Präsidenten oder die zur Präsidentin der Synode A.B. Gewählte Mitglied eines Presbyteriums oder einer Superintendentialversammlung, so erlischt seine bzw. ihre Funktion als Mitglied dieser kirchlichen Organe mit der Annahme der Wahl, außer er oder sie erklärt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl, Mitglied des Presbyteriums oder der Superintendentialversammlung bleiben zu wollen.

(7) Die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung bleiben unberührt. § 31 Abs. 3, 4, 11 bis 15 gelten sinngemäß.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin ist ehrenamtlich tätig.

4.5 Oberkirchenräte A.B./Oberkirchenrätinnen A.B.

§ 35.³³ (1) Die Wahl der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen A.B. (Art. 85 Kirchenverfassung)

³³Das Kirchenpresbyterium A.B. hat in seiner Sitzung am 1. Feber 2014 den Oberkirchenrat A.B. und den Rechts- und Verfassungsausschuss um Aktivitäten dahingehend ersucht, dass die

III.3.1

sowie die Wahltermine sind in der Regel ein halbes Jahr vor Beginn der Session der Synode A.B., auf der die Wahl stattfinden soll, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. im Amtsblatt in Form einer Ausschreibung kundzumachen.

(2) In der Ausschreibung ist bekannt zu geben, falls die Synode A.B. beschlossen hat, in der nächsten Funktionsperiode die zu wählende Funktion in einer Vollzeit- oder Teilzeitanstellung oder als Ehrenamt zu besetzen.

(3) Bis längstens drei Monate vor Beginn der Session, auf der die Wahl eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin A.B. stattfinden soll, können Superintendentialversammlungen die Nominierung von Kandidaten oder Kandidatinnen beschließen. Der

Voraussetzungen für das Amt eines Oberkirchenrates A.B. bzw. einer Oberkirchenrätin A.B. neu gefasst werden und die Nominierung zu diesen Funktionen nur mehr durch die Superintendentialversammlungen und den Nominierungsausschuss erfolgt, nicht aber auch durch Direktbewerbung oder Initiativantrag erfolgen kann.

Die neue Bestimmung (siehe auch Art. 93 Abs. 3 KV) geht ursprünglich auf zwei Anträge von Superintendentialversammlungen und einen synodalen Initiativantrag zurück, die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Oberkirchenrat (etwa Mitgliedschaft im Presbyterium) zu prüfen und zu diskutieren. Das Kirchenpresbyterium A.B. kam nach vielen Beratungen zum einstimmigen Beschluss, dass als nominierende Gremien die Superintendentialversammlungen und der Nominierungsausschuss verbleiben. (ABl. Nr. 59/2014, 17/2015)

III.3.1

Nominierungsausschuss A.B. kann ebenfalls beschließen, Kandidaten oder Kandidatinnen zu nominieren.

(4) Den Nominierungen sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen beizuschließen. Bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung hat bereits die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen. Mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 gelten Nominierungsbeschlüsse ohne Zustimmungserklärung als nicht gestellt.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin der Synode A.B. hat nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 unverzüglich zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind. Alle kirchlichen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, dem Präsidenten oder der Präsidentin alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden. Das Ergebnis der Prüfung der Wahlfähigkeit aller nominierten Kandidaten und Kandidatinnen hat der Präsident oder die Präsidentin so rasch wie möglich dem Nominierungsausschuss A.B. bekannt zu geben.

(6) Der Nominierungsausschuss hat mit allen Wahlfähigen, die nominiert worden sind, Hearings durchzuführen, von denen alle Mitglieder der Synode A.B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beizuwohnen, zu verständigen sind.

III3.1

(7) Auf Grund der Hearings beschließt der Nominierungsausschuss, wen er von allen Geeigneten der Synode A.B. zur Wahl vorschlägt. Er hat seine Entscheidung zu begründen. Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen, die für eine Wiederwahl nominiert wurden, sind jedenfalls, unter Umständen zusätzlich, zur Wahl vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss hat, unabhängig von der Regelung in Satz 3, mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen, auch wenn nur zwei nominiert wurden. Die Synode A.B. ist an diese Vorschläge gebunden.^{33a}

(8) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident oder die Präsidentin der Synode A.B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Bei der Wahl von weltlichen Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen A.B. im Rahmen der konstituierenden Session einer neuen Gesetzgebungsperiode der Synode A.B. hat der Präsident oder die Präsidentin den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. innerhalb der vorhin erwähnten Frist lediglich alle Wahlfähigen bekannt zu geben, mit denen der Nominierungsausschuss ein Kandidatenhearing durchzuführen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 7 und 9 sinngemäß.

^{33a} Ergänzt mit der Novelle 2010 (ABl. Nr. 190/2010) und mit Novelle 2012 (ABl. Nr. 179/2012).

III3.1

(9) Von Abs. 3 abweichende Fristen können vom Präsidenten oder von der Präsidentin festgesetzt werden.³⁴ Sie sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 kundzumachen.

(10) Allfällige Dienstverträge über die Voll- oder Teilzeitanstellungen werden über Vorschlag des Oberkirchenrates A.B. nach Genehmigung durch den Finanzausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss vom Präsidenten oder der Präsidentin unterfertigt.^{34a}

(11) Kündigungs- oder vorzeitige Auflösungserklärungen von Anstellungsverträgen weltlicher Oberkirchenräte/innen haben gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. abgegeben zu werden, von geistlichen Oberkirchenräten/innen A.B. in Ansehung ihres Dienstverhältnisses im Rahmen von vorzeitigen Rücktrittserklärungen gegenüber dem Oberkirchenrat A.B. und dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A.B. Der Präsident oder die Präsidentin sind zur Vertragsauflösung und für Anträge, aus wichtigen

³⁴ Für die in der 13. Gesetzgebungsperiode anstehenden Wahlen sollte gewährleistet werden, dass jede der sich neu konstituierenden Superintendentialversammlungen die Möglichkeit hat, über die Nominierungen von Kandidaten zu beschließen. Dafür ist die Normalfrist bis 3 Monate vor der Wahlsitzung zu lang. Die bisher geltende Regelung war so zu öffnen, dass zB als Frist auch mit Zustimmung des Synodalausschusses ein anderer Zeitrahmen festgelegt werden kann. (ABl. Nr. 218/2005)

^{34a} Ergänzt mit der Novelle 2012 (ABl. Nr. 179/2012).

III3.1

Gründen ein Disziplinarverfahren einzuleiten, zuständig.^{34b}

4.6 Übergemeindliche Stellen

Werden übergemeindliche Stellen (zB HochschulpfarrerInnen) durch ein besonderes Wahlgremium vorgeschlagen bzw. besetzt, gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 36. (1) Den Mitgliedern des Wahlgremiums ist wenigstens zwei Wochen vor der Abstimmung schriftlich bekannt zu geben, wer zur Wahl steht. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 6 und 8 gelten entsprechend. Konzepte oder andere Schriftsätze von Bewerbern, in denen diese ausführen, wie sie die zu übertragende Aufgabe wahrnehmen wollen, sind ebenfalls den Mitgliedern des Wahlgremiums zu übermitteln.

(2) Die Wahl bzw. die Abstimmung über einen Besetzungsvorschlag ist bei sonstiger Nichtigkeit in geheimer Abstimmung gemäß § 1 durchzuführen.

(3) Stehen nur zwei Bewerber zur Wahl bzw. Nominierung und erhält keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, sind wenigstens drei weitere Abstimmungsvorgänge durchzuführen. Erreicht auch

^{34b} Ergänzt mit der Novelle 2012 (ABl. Nr. 179/2012) und mit der Novelle 2013 (ABl. Nr. 134/2013).

III3.1

dann kein Bewerber die Mehrheit, ist der Abstimmungsvorgang für wenigstens eine Stunde zu unterbrechen.

Erhält danach in höchstens vier weiteren Abstimmungen kein Bewerber die Mehrheit, ist die Wahl bzw. Abstimmung abzubrechen und die Stelle neu auszuschreiben.³⁵

4.7. Nominierungen

§ 37.³⁶ (1) Nominierungen zur Wahl als Abgeordneter in die Synode (Art. 55 Abs. 1 Z. 5 KV) haben durch

³⁵ Schwierigkeiten haben sich bei jenen Wahlen ergeben, wo relativ kleine Wahlkörper zu entscheiden hatten und nur zwei Kandidaten oder überhaupt nur einer zur Verfügung standen. Hier war das Problem, ob die allgemeinen Bestimmungen über die Pfarrerwahl heranzuziehen sind, oder die speziellen über „besondere Wahlbestimmungen“, wo die Wahl gegebenenfalls nach § 31 Abs. 11 bzw. Abs. 12 WahlO abzubrechen und neu durchzuführen ist.

Die Schwierigkeit dabei war und ist, dass bestimmte Arbeitsgebiete zwar als „Gemeinde“ bezeichnet werden, dies aber im Rechtssinn nicht sind, wie zB die Studentengemeinde und daher die Mitbestimmungsregelungen der Kirchenverfassung nicht greifen. Eine Regelung musste hier versuchen, Konfrontationssituationen durch eine „Abkühlungs-Phase“ zu entschärfen. (ABl. Nr. 225/1997)

³⁶ Mit Anfügen dieser Bestimmung ist die an sich klare Rechtslage auch in die Wahlordnung aufgenommen worden, dass nämlich die im damaligen § 142 Abs. 2 Z. 1 KV (jetzt Art. 58 Abs. 1 Z. 3 KV) getroffene Regelung betreffend Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung auch für Anträge zu gelten hat, jemand als Abgeordneten in die Synode zu wählen. Davon unberührt ist das ebenfalls in der zitierten Bestimmung geregelte Antragsrecht von Presbyterien. Neu aufgenommen wurde die auch sonst

III3.1

Anträge von Presbyterien oder auf Grund von Anträgen aus der Mitte der Superintendentialversammlung (Art. 58 Abs. 1 Z. 1 und 3 KV) zu erfolgen, und zwar unter Beifügung von schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen. Den Presbyterien ist rechtzeitig eine Liste der Mitglieder der Superintendentialversammlung zu übermitteln.

(2) Nominierungen für Wahlen und Beauftragungen durch die Synoden und die Generalsynode, die nicht vom Nominierungsausschuss vorgeschlagen worden sind, haben durch entsprechend unterstützte Anträge unter Beifügung von schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu erfolgen.

5. Änderungen und Inkrafttreten

§ 38. Die Wahlordnung kann von der Generalsynode nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert oder aufgehoben werden (Art. 10 Abs. 8 und 9 KV, Art. 108 Abs. 3 KV).

§ 39. (1) Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

(2) Mit Inkrafttreten der Aufhebung des § 8 Abs. 2 verlieren die nach dieser Bestimmung erteilten

festgelegte Regelung, dass Zustimmungserklärungen mit dem Antrag vorzulegen sind. (ABl. Nr. 206/1998)

III. Allgemeines Evangelisches
Kirchenrecht
3.1 Wahlordnung

III3.1

Genehmigungen ihre Gültigkeit. Die betroffenen Gemeindemitglieder sind davon von der Gemeinde des Hauptwohnsitzes in Kenntnis zu setzen.

Die Novelle 2012 der Wahlordnung tritt mit dem Beschluss der Synode A.B. in Kraft.

III. Allgemeines Evangelisches
Kirchenrecht
3.1 Wahlordnung